

2.2. Bereichsspezifische Maßnahmen

2.2.1. Boden

- Die Verluste an naturnaher Nutzung des Bodens in belasteten Gebieten sind zu beschränken.
- Den Landesgesetzgebern wird eine stärkere Beachtung von Erosionsschutzmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen empfohlen.
- Ein Schwerpunkt der Umweltpolitik muß die Verringerung der Einbringung giftiger Schwermetalle in die Umwelt sein (insbesondere Blei, Cadmium und Quecksilber), da eine Belastung der Böden mit diesen Substanzen irreversibel ist. Die Maßnahmen müssen auf Verringerung der gesamten Ausbringung gerichtet sein.
- Es sind Vorschriften über die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlämmen zu erlassen, insbesondere über die Ausbringung in der Landwirtschaft. In beiden Fällen sind strengere Grenzwert erforderlich.
- Ein praxisgerechtes, an den Vorschriften westlicher Industriestaaten orientiertes Düngemittelgesetz ist rasch zu erlassen.
- Bei der Errichtung neuer Steinbrüche, Bergbaue, Kohlelager und -deponieplätze muß in Hinkunft der Landschaftsschutz verstärkt berücksichtigt werden. Bei dauernd stillgelegten Steinbrüchen, Schottergruben, Bergbauen und Deponien, oder Teilen von diesen sollte der Betreiber verpflichtet werden, die Fläche zu rekultivieren oder einer Folgenutzung zuzuführen.
- Die Verursacher wilder Deponien sind konsequent zu verfolgen und zur Sanierung zu verpflichten.
- Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen ist möglichst einzuschränken. Die Verwendung umweltschädlicher chemischer Substanzen zur Präparierung von Schipisten und Langlaufloipen ist grundsätzlich zu verbieten.

2.2.2. Luft

- Neben der Emissionsorientierung sollte Luftreinhaltepolitik auch auf die Struktur der Emittenten Einfluß nehmen.
- Die Behörden befassen sich vor allem mit Genehmigungen von

Neuanlagen. Die Überwachung und das Setzen von Maßnahmen bei bestehenden Anlagen spielen derzeit eine untergeordnete Rolle. Kontrolliert wird in vielen Fällen nur bei Beschwerden. Das bedeutet, daß Schadstoffe, die durch Sinnesorgane nicht wahrgenommen werden können, einer geringeren Kontrolle unterliegen. Daher ist eine Überwachung der Emissionen insbesondere solcher Schadstoffe verstärkt vorzunehmen.

- Insbesondere in den Ballungsgebieten, in denen Umweltbelastungen größeren Umfangs auftreten oder zu erwarten sind, sind die Emissionen regelmäßig zu überprüfen (siehe auch Kapitel 1.2). Dadurch bekommt die Behörde einen besseren Überblick, wo sie im Falle eines Umweltalarms einzugreifen hat.
- Größere Industriebetriebe, kohle- und erdölbefeuerte Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen und ähnliche müßten, wenn es die technischen Umstände erlauben, mit registrierenden Emissionsmeßgeräten ausgestattet werden.
- Das Verbrennen schadstoffreicher Brennstoffe ist in Belastungsgebieten zu verbieten, wenn die Feuerungsanlagen nicht mit einer wirksamen Einrichtung zur Emissionsminderung ausgestattet sind.
- Es sind Anforderungen an die Verwendung von Sonderbrennstoffen (insbesondere für Brennstoffe aus Müll [BRAM], beschichtete Faserplatten, Sägespäne, Rinde, Stroh) festzulegen.
- Unverbleite hochoktanige Benzine (Superbenzin) sollen flächendeckend zusätzlich zu unverbleitem Normalbenzin angeboten werden, sobald Katalysatorfahrzeuge mit „Superbenzinbedarf“ dies erfordern. Es müssen jedoch auch andere besonders gesundheitsschädliche Zusätze aus dem Benzin entfernt werden.
- Es ist anzustreben, daß möglichst bald Heizöl Schwer ausschließlich mit einem Schwefelgehalt von höchstens 1% verwendet wird. Die anderen Heizöle sowie Dieselkraftstoff sind laufend entsprechend dem Stand der Technik im Schwefelgehalt zu reduzieren.
- Beim Import ist der Schadstoffgehalt von Mineralölprodukten zu kontrollieren. Hiefür sind, wo zweckmäßig, die Zollämter mit Meßgeräten auszustatten. Kontrollmöglichkeiten sind auch im Handel vorzusehen.
- Richtlinien für Staubemissionsgrenzwerte bei Kohlelagerstätten, bei Kohlelagern und bei Deponien von Abfallstoffen, von Kohleverbrennungsanlagen und Rauchgasreinigungsanlagen wären erforderlich. Wichtig erscheinen die feinen lungengängigen Staub-

fraktionen, mit deren Filterung auch die Schwermetallemissionen bedeutend reduziert werden können.

- Strenge Staubgrenzwerte für Ölfeuerungen, bei aschereichen Heizölen sind Staubfilter vorzusehen; Nachrüstung alter Anlagen wo möglich.
- Die Nachrüstung alter Müllverbrennungsanlagen mit Filtern muß vorrangig durchgeführt werden. Dessen ungeachtet wird es notwendig sein, gewisse Stoffe gar nicht erst in den Müll gelangen zu lassen. Vor allem durch effektive Rücknahmesysteme (z. B. für Knopfzellen) soll dies geschehen.
- Wichtig ist eine Optimierung künftiger Dieselmotorgenerationen nach dem Gesichtspunkt minimaler Stickoxidemissionen. Eine wesentliche Reduktion der Stickoxidemissionen aus großen Diesel-LKW ist anzustreben.
- Bei den Typisierungsvorschriften für die Kraftfahrzeuge sind verstärkt langzeitstabile Bauteile vorzuschreiben (z. B. kontaktlose Transistorzündanlagen). Dadurch kann eine Verschlechterung des Abgasverhaltens vermieden werden.
- Bei der Typenzulassung ist die funktionssichere Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffemissionen auch nach deren längerer Laufzeit (z. B. 80.000 Kilometer) abzunehmen.
- Eine Reduktion der Emissionsgrenzwerte für Motorräder, Mopeds und Kleinkrafträder, vor allem hinsichtlich des Ausstoßes von unverbrannten Kohlenwasserstoffen, ist anzustreben.
- Neben der Typisierung sind Stichprobenkontrollen der nach Österreich importierten Neufahrzeuge auf Einhaltung der jeweils geltenden Grenzwerte durchzuführen.
- Eine Herabsetzung der Stickoxidemissionen bei stationären Motoren (z. B. diesel- oder gasbetriebene Wärmepumpen oder Blockkraftwerke) ist nach dem Stand der Technik vorzusehen.

Der Beirat regt weiters an:

- Die Begrenzung des Schwefelgehaltes fester Brennstoffe, die in Anlagen ohne technische Einrichtung zur Rauchgasreinigung verbrannt werden dürfen, könnte vorgesehen werden.
- Neue Ansätze der Luftreinhaltepolitik sind zu prüfen:
 - Die vielfach diskutierte Flexibilisierung der Instrumente der Luftreinhaltepolitik stellen interessante Denkansätze dar und sollten für Teilbereiche auf ihre Umsetzbarkeit in die österreichische Rechtsordnung untersucht werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Immissionssituation kommen darf, das heißt, eine Verlage-

rung von Belastungen ist zu vermeiden. Dies zeigt, daß der Einsatz dieser Instrumente nur räumlich eng begrenzt denkbar ist.

- Übertragbare Emissionsrechte¹⁾ (vor allem handelbare Emissionszertifikate) sind auch aufgrund verwaltungstechnischer Probleme nur begrenzt einsetzbar. Die Einführung von übertragbaren Emissionsrechten dürfte in Österreich aufgrund der geographischen und industriellen Strukturierung verwaltungsmäßig zu aufwendig sein.
- Sinnvoll erscheint das Instrument der Ausgleichspolitik (offset-policy), insbesondere wenn dadurch in Belastungsgebieten die Neuansiedlung von Betrieben oder Betriebserweiterungen erleichtert werden (siehe Seite 189 f. der Analyse).
- Der Einsatz des Instruments der „Glockenpolitik“ (bubble policy)²⁾ ist nur in einem sehr begrenzten Raum möglich. Der berechtigte Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen muß gesichert sein.

2.2.3. Wasser

- Ähnlich dem vor mehreren Jahren erstellten Konzept zur Seereinhaltung sollte nunmehr eine entsprechende Planung bzw. ein Konzept für die Sanierung der österreichischen Fließgewässer erstellt werden. Ziel sollte sein, die Fließgewässer wenigstens auf Güteklasse II zu bringen. Bei der Erstellung eines derartigen Konzeptes sollten sowohl die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), als auch die Unternehmen mit herangezogen werden. Die Ableitung von ungereinigtem Kanalisationswasser in Vorfluter sollte unbedingt unterbleiben. Der Bau von Kläranlagen ist in diesen Fällen besonders voranzutreiben. Bei der Bewertung der Gewässergüte sollten in Zukunft zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, wie der Gehalt an Schwermetallen und anderen toxischen Substanzen.
- Das Prinzip der Emissionsbegrenzung nach dem jeweils anwendbaren Stand der Technik und das Prinzip der Immissionsbegren-

¹⁾ In diesem Fall erhebt die Behörde die gegenwärtige Emission aller in einem bestimmten Gebiet betroffenen Betriebe. Sie legt hierauf eine prozentuelle Verringerung über mehrere Jahre fest. Unternehmen dürfen diese Anteile so austauschen, daß insgesamt die vorgesehenen Reduktionsstandards erreicht werden (vgl. S. 189).

²⁾ Bei der Glockenpolitik wird eine imaginäre Emissionsglocke (festgelegte Gesamtemissionen) über zwei oder mehrere Luftverschmutzer gestülpt und es diesen überlassen, wer an welcher Stelle die Umweltschutzmaßnahmen vornimmt (vgl. S. 190).